

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen

Verlag: Reiß Jahr: 1786

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN557328365 1786

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786

LOG Id: LOG_0070 LOG Titel: 66. Stück. LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365 **OPAC:** http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Unzeigen.

66. Stud.

Tubingen ben 17 Aug. 1786.

Tübingen.

Sem Julius d. J. vertheidigte fr Joh. Ludio. Locher, von Mezingen, die von dem Prafes, Beren Drof. Ploucquet, gefchriebene Inaugurals Differtation de Anthrace venenato. Der hert Berf. theilt hier einige merchwurdige Beobachtuns gen mit , von ploglich entstandenen großen Geschwulften, welche einen brandigten Bunct in der Mitte batten ; Rachdem er den Begriff Des Unthrat aus den Alten festgesegt, fo erflart er jene beobs achtete Rrancheiten für den Unthrar, mit welthen die vom Metius aufbehaltene Beschreibung bes Geverus eine auffallende Alehnlichkeit hat, fo wie mit der Sibirischen von Vallas alfo benannten Luft. feuche, Jaswa Morewaja, welche schon von Gmes fin ausführlich beschrieben worden , und nun irgendwo als etwas neues wieder debitirt mird. Der Berr Berf. nimmt teinen Unftand , Diefe Gatrung Des Untbrar von giftigen, obichon unbefannten Thier. chen berguleiten, (wahrscheinlich find es Infecten,) welche entweder fich gang einbohren , oder Eper einlegen , oder einen giftigen, eine plogliche Bans

grane erzeugenden Saft in die gebisene oder gestoschene Bunde einlaßen; vielleicht gehen sie, wie and dere Insecten, vorzüglich auf die Augen loß. Auch die Heilart, besonders die im innern Rusland übliche, stimmt mit dieset Theorie überein. Sonderdar ist, daß die Leute, welche in der zwenten Gesschichte verzeichnet sind, dem Blute eines krancken geschlachteten Ochsen Schuld gaben, welche Mennung auch in Burgund und Provence herrscht. Der Herr Verf. handelt noch von der Mennung, od Thiereds sich aushalten können, und verwirft sie nicht gänzlich, zumal da man die Gründe für einen Wurmstof im Blute neuerdings wieder geltend gemacht hat.

Berlin und Stettin.

John Bavgarthe Untersuchung, wie den Blattern zuvorzukommen fey. aus dem Engl. überfest von D. Cappel, ben Nicolai, 1786. 100 Seiten und XVI Seiten Borbericht in 8. Der Borbericht lebrt, daß eine Gefellschaft ju Chefter jufammengetreten fen , welche aus der Hebergeuauna , daß das Einimpfungsgeschafte , fo wie es biffer betrieben wird, ehe schade, als nuge, zwecks mafige Unftalten getroffen , mittelft allgemeiner Ginimpfung, welche von Zeit zu Zeit wiederhoft werden muß, der fogenannten naturlichen Unfte= dung Schrancken ju fejen. In den Zwischenzeis ten werden andere Borfcbriften ju hemmung ders felben befolgt. Die Ginimpfung wird nicht in eis nem Spital, fondern in den Privathaufern borgenommen. Die Blattergefellschaft hoft, bag, wenn ihre Borfcbriften allgemein beobachtet murden, endlich die gange Krancheit in Europa ausgerpt. tet werden tonnte. Der Berf. schieft einige Grunds faje poraus , und bauet feine Borbauungsregeln Darauf, als: das Blatterngift werde in der Luft chemisch aufacloft, welches er aus der Durchich. tigfeit einer angestectten Luft beweisen will. (Es schwimmen aber, wie Boerhaave und andere zeis gen , ungablige , fogar organifirte Rorper in Der Luft , ohne bag bas Auge fie entbecten founte.) Die Unftedung gebe von einem Blatternfranden erft nach zwen ober dren Tagen nach dem Ausbrus che aus, ber am meiften anflectente Zeitpunct ift Die Reife, und Die ansteckende Graft verliere fich erft, nachdem alle Schorfe abgefallen find, wel= ches fich doch auf 40 Tage erftrecken tonne. Dak daf Gift lange, bejonders wenn es verschlofen aes halten wird, feine Burcffamfeit behalte, ift bes fannt : Die Fortpffangung geschehe baber auch ofs ters burch Briefe, wie schon Werlhof bezeugt. Gleich barauf scheint ber Berf. Diefes wieder gurud zu nehmen, und fagt : Entweder giebe Die Luft Das Miasma ftarder an, als Rleider u. f. m. oder nicht : Im erften Rall tonne fich bas Gift nicht aus der Luft an die Kleider hangen , im andern as ber tonne es nie in die Luft übergeben , und alfo fie nicht ansteckend machen. Eben als wenn, auch Die unerwiesene Sypothese der chemischen Auflos fung angenommen, nicht die angesteckte Luft felbit in Rleider u. f. w. eindringen tonnte ; ober , wie der Berf. in der Folge felbst annimmt, als wenn nicht grobere Materien fich an Rleider u. f. m. bangen , und gelegenheitlich wieder anftecken konnten. Und wie paft diefes ju dem G. 69 vorgetragenen Sage: Wenn das Blatterngift aufhort, fich in ber Luft aufzulofen, fo bort es auch auf, die naturs lichen Blattern hervorzubringen. Man fiehet übers haupt in dem gangen Berche, was fo oft der Fall

ift, den ungeordneten Ideengang eines halbgebils Deten Englischen Ropfes. Bir wollen übrigens gerne jugeben, daß die Luft nur durch Gerum, Eiter ober Schorf, und nur in der Rabe vergiftet werden tonne, als woraus fich gewife Borfichtsregeln berleiten lagen, die am Ende auf Entfernung und Reins lichteit hinauslaufen, welche dem Zwecke um fo gemiffer entsprechen werden, da gezeigt wird, daß Die Luft nur in einer fleinen Entfernung von dem Blatternaift anfteckend fen , fo , bag man bebaus pten fonne , das Blatterngift fen fur niemand, aufer bemfelben Saufe anftectend. Die Berbus tungsregeln merden nun ausführlich und umffand. lich angegeben, wie fie von der obgenannten Blats ternaefellichaft in Chefter murcflich ausgeübt mer-Der Unbang enthalt einen Brief von D. Waterhouse, worinnen berichtet wird, daß in Rhos De - Feland Die Borbauungsregeln feit geraumer Beit fo freng, ale in der Deft beobachtet werden, und daß darum die Blattern bafelbit meniaftens pon 1740 - 65. niemals epidemisch gewesen find , un= erachtet die Gemeinschaft mit Fremden fo baufig ift, als irgendmo in der Belt. Der Corrector der Schrift hat ein Motabene verdient, ba er bennahe alle Ramen perunfialtet gelagen bat, als Clephos zus ftatt Cleaborn, Dimedide, ftatt Dimedale u. f. w.

Salle.

Georg Frid. Lamprechts - Entwurf eis ner Encyclopadie und Methodologie der ofo= nomisch = politischen und Kameral = Wiffens Schaften zum Gebrauch akademischer Dorles fungen. 1785. 382 G. in ar. 8. Der Berf. ber nachstens an Schlettweins Stelle nach Bieffen geben wird, jabit f. 8. zu den Sauptwifenschaften

eines Rameraliften bie Lehre von der Landwirth; Schaft, Technologie, (Privat:) Sandlung, Saushaltung , und Die Staatslehre. Diefe 5. Wiffena schaften machen die auf dem Titel genennten ofon. polit. und Rameral : Wifenschaften aus, Daber gerfällt auch diese Encyclopadie in s. Abtheilung gen , Die übrigens in feine Berbindung miteinans Der geset find, weil der Berf. es nach f. 21. für unrichtig balt, alle diese verschiedene Wifenschafs ten unter einen Gefichtspunct zu bringen. follte glauben , bag biefe s. Sauptwißenschaften eines Rameraliften ben Inbegriff ber Rameralwifs fenschaft ausmachen wurden : allein, legtere ift nach f. 954. nur ein fleiner Theil des Bangen , nemlich Die Kinangwißenschaft oder Staatswirthschaft, wels che bier fur einerlen genommen werden. Der 3. bat allerdings Recht, daß er Defonomie) Politie und Rameralwißenschaft voneinander unterscheidet, aber er scheint darinn zu weit zu geben, wenn er alle diese Bifenschaften nach ihrem gangen Umfang jur hauptwißenschaft des Rameraliken macht. Co. mobl die Bauptwiffenschaft des lettern, als die des Politikers und des Defonomen find jede aus ans dern Theilen zusammen gefegt, und ber eine fan gewiße Renntnife als bulfewißenschaften brauchen. Die ben dem andern jur Sauptwifenschaft gebos ren. Go ift ;. 3. Die Landwirthschaft ein Saupt= theil der Renntnife des Privatwirthe, der Rame. ralift gebraucht fie nur als hulfewifenschaft , wie ber Berf. felbft vor 3. Jahren in feiner Schrift über bas Studium ber Ram. Wiff. G. 31. bewiesen hat. Die erfte Abtheilung des i ten Theile, ber Die Enenclopable enthalt, betrift die Bandwirthschaft, G. 5 - 86. welche nach den Producten ber 3. Naturreiche bier gang gut gergliedert ift. Die 2 te Abtheilung S. 86 - 187, ift der Technologie

gewidmet. In ber Clafification der Bewerbe er. fennt man leicht bas Onftem bes ben Drof. Jung wenn gleich ber Berf. es nicht felbst angezeigt bat. Das Theerschwelen G. 111, das gwar eine niederwartsgebende Destillation ift, hatte boch bef fer gu ben Bereitungen auf trodnem Weg getaugt. 5. 114 flebet Das Lichtziehen ben den Rochbereis tungen: Es ift aber gegen den Begriff bes Rochens. 6. 120 mare es richtiger gewesen , die Berfertis aung ber Machelichter von der Bleicheren abzus fondern. 3 te Abtheilung , G. 187 - 221 pon der (Drivat =) Sandlungswifenschaft. 4te Abthei= lung, 6. 222 - 234 von der Saushaltungswiffenschaft (im Allgemeinen). Die 5 te Abtheilung 6. 205 - 352 betrift die Staatslehre. Saupttheile find die Grundverfagungs : und Regierungss Politif. 218 besondere Theile der inneren Politit werden angegeben die Gorge für innere Sicherheit, Die Polizenwifenschaft (fast benn diefe nicht auch Die Gorge fur innere Sicherheit in fich ?) Die Fis nangwifenschaft und die allgemein ausübende Dos litif. Der ate Theil G. 353 - 382 bandelt von ber Methodologie der ofonomisch = politisch = fame= raliftischen Wifenschaften. Studirende werden hier eine gute Unleitung finden. Die Boologie, wenigfiens die Renntnif folder Thiere, Die in der Detonomie portommen , durfte man bem Bergeichnis der Saupt. und Sulfswifenschaften G. 374. noch einverleiben.

Schmalkalden.

Erläuterungen verschiedener wichtiger Begenftande fur den Staatsmann und Gelehr= ten. aus dem Frangof. des herrn Geh. R. v. St. 30 B. ind Teutsche übersett von F. A. J. 1786.

3 Rogen in 4. Da das Original und nicht vorgefommen ift ; fo wollen mir jest ben ber Ueberfejung den Inhalt der Schrift angeigen. 1. Die Can-Dibaten des Ranferthrons überlagen manchmalen ben geiftlichen Wahlfürsten bas Recht ber erften Bitte. Wenn aber br v. Sontheim behauptet , daß die Ranfer noch beut ju Tage nach ihrer 2Babl und Rronung den geiftlichen Churfurften bas Recht ertheilen , ia daß bas Recht ber erften Bitte bem Erzbischof von Maing, Trier und Colln nach eis nem undencflichen Bertommen guftebe, fo bleibt wenigstens dief Recht blos auf Die Staaten und Propingen ibrer Dioces eingeschrändt. 2. br D. Begumarchais bat falschlich behauptet, bag die Englander im Pariferfrieden 1763. Der frangofis ichen Mation porgefcbrieben haben, wie viel fie funfs tig Schiffe halten borfe. Defiwegen ift auch die Schrift defielben von bem frang. Staaterath vers bothen worden. 3. Die Staaten bes teutschen Reichs tonnen ihre herren nur mit Borwifen und Bewilligung Ranfer und Reichs , ber fuccefions fabigen Ugnaten und ber Landesftande verandern; ohne beren Einwilligung ift jede Landesverauferung gemeiniglich nichtig. 4. Man findet in ber Reichsgeschichte eine Menge von Bundniffen, wels che Reichsftanbe mit benachbarten Rürften ober ans bern Reichsgliedern gefchloßen haben; und bas Recht bagu ift ihnen im Weftphalischen Rrieben querfannt. Man hat auch vor und nach diesem Krieden Benfpiele von Bundniffen mehrerer Churfürften , Rurften und Stande jur Bertheidigung ihrer Frenheit und jur Erhaltung der Reichsver. fagung. 5. Que ben alten Bertragen ift flar, bag bon ieber Die Dreußische Sandelsleute und Inwohner eine volltommene Sandels . und Schiffs farthefrenbeit in Dolen genogen baben und bag bie

Schiffarth auf der Weichsel allezeit fren und erz laubt gewesen sen. 6. Neueste Bensviele von Bolseferservituten und damit getroffenen Beranderungen. Streitigkeiten so zwischen Nationen über solzche Setvituten entsiehen, konnen nur durch Unters handlungen ober durch Krieg gehoben werden.

Banreuth und Leipzig.

Ben Job. Unde. Lübets Erben : Allgemeine politische Bemerlungen über Gewerbe, Sabris Ben und Manufakturen, von Carl Sr. Leop. p. Dollnig. 1786. 3 Bogen in 8. In einem Lans De, deffen Boden wenig oder feine Euftur erlaubt , mußen die mechanische Runfte Die Stelle Des Alders baues vertreten. In allen übrigen gandern ift es Die erfte Regel Der Politit, ben Fortgang ber mes chanischen Runffe mit dem bes Acterbaus ju verbinden ; und felbft mo die Landproducte im Ueber-Aufe find , barf die Unlage mechanischer Runfte nicht vernachläßiget werden, weil fonft die Lebensmittel in ju niedrige Dreife gerathen. Jene Runs fte aber befordern die Landwirthichaft , ben nation nellen Reichthum und die Landesherrliche Gintunfe Singegen hindert fie der Mangel an Geld, Die Unachtfamteit der Regierungen, die vielerlen Sands werdemigbrauche, und die in Diefer Rucfficht febr ungwedmäßige Unweifing in ben Boletsichulen. hierans muß man denn die Mittel folgern , wels che eine weife Polizen gur Beforderung des Gewerbs standes anzuwenden hat. Dief ift ber Sauptin-halt diefer fleinen Schrift , welche vorzüglich auf Die Banreuthische Lande ihre Rucfficht genommen gu haben fcheint.

Tubingen gebrudt bep Beorg Beinrich Reib.